

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	 LANDKREIS KARLSRUHE

Entgeltordnung

für die
Benutzung
kreiseigener Einrichtungen

vom 18.11.2022

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 1

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

II. Nutzung von Schulräumen, Turn- oder Sporthallen oder sonstigen schulischen Einrichtungen des Landkreises

1. Allgemeines
2. Nutzungsbeginn; Nutzungsende
3. Pflichten der Nutzenden
4. Besondere Ordnungsvorschriften
5. Haftung
6. Entgelte

III. Kreiseigene Berufsfachschulen

1. Allgemeines
2. Schulgeld

IV. Kreismedienzentrum

1. Allgemeines
2. Entgelte
3. Säumniszuschläge / Beschädigung von Medien und Geräten
4. Pflichten der Nutzenden und Haftung
5. Sonstige Bedingungen

V. Mittagessen in den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten

1. Allgemeines

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 2

VI. Nutzung von Räumen des Landkreises

1. Allgemeines
2. Räume und Nutzungsumfang
3. Nutzungsbeginn; Nutzungsende
4. Entgelte

VII. Schlussbestimmungen

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 3

Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach dieser Verordnung.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.
3. Soweit im Verzeichnis nichts anderes aufgeführt wird, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis entstandenen Auslagen abgegolten.
4. Entgelte werden nicht erhoben, wenn die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.
5. Räumlichkeiten des Landkreises werden nur für interne Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von Kreiseinrichtungen sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner des Landkreises kostenlos zur Verfügung gestellt. Nur in besonders begründeten Einzelfällen ist eine Vermietung an andere (externe) Nutzer gegen Entgelt möglich.

II. Nutzung von Schulräumen, Turn- oder Sporthallen oder sonstigen schulischen Einrichtungen des Landkreises

1. Allgemeines

Der Landkreis Karlsruhe überlässt auf Antrag unter Beachtung dieser Entgeltordnung sowie von § 51 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in jederzeit widerruflicher Weise Schulräume, Turn- oder Sporthallen oder sonstige schulische Einrichtungen des Landkreises Karlsruhe zur Nutzung an Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen, die im Interesse eines größeren Kreises der Kreisbürgerschaft arbeiten.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Schulräumen, Turn- oder Sporthallen oder sonstigen schulischen Einrichtungen, insbesondere von bestimmten Räumen oder Hallen, besteht nicht. Den Wünschen der Nutzenden wird jedoch nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Die Vergabe der schulischen Einrichtungen wird durch die Schulleitungen in Absprache mit dem Schulträger vorgenommen.

2. Nutzungsbeginn; Nutzungsende

2.1 Nutzungsbeginn

Spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn ist bei der jeweiligen Schulleitung ein schriftlicher Antrag auf Nutzung einzureichen. Antragsberechtigt sind die Vertretungsberechtigten der Vereine und Organisationen.

Der Antrag soll die genauen Angaben über Nutzende, die Art, den Beginn, die Zeitdauer und die Häufigkeit der Nutzung enthalten.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 4

Die Nutzung der schulischen Einrichtungen wird durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Nutzungsvertrag) des Vermieters mit den jeweiligen Nutzenden vereinbart.

Das Nutzungsverhältnis wird erst dann rechtswirksam, wenn beide Parteien einen unterschriebenen Nutzungsvertrag erhalten haben.

Die Bedingungen dieser Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrages; eine Änderung ist nur durch schriftliche Vereinbarung möglich. Diese Bedingungen gelten durch Nutzende mit Zugang des Nutzungsvertrages als anerkannt.

2.2 Nutzungsende

2.2.1 Das Nutzungsverhältnis endet durch

- a) Ablauf der Nutzungsdauer
- b) Kündigung seitens des Landkreises aus wichtigem Grund, insbesondere aus den in Ziffer II.2.2.2 genannten Gründen
- c) Rücktritt oder Verzicht seitens des/der Nutzenden

2.2.2 Das Nutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) die überlassenen Räume für schulische Zwecke benötigt werden,
- b) die Nutzenden oder deren Mitglieder, Beauftragte usw. trotz Abmahnung gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen,
- c) Nutzende mehr als zwei Abrechnungszeiträume in Zahlungsrückstand sind,
- d) die überlassenen Räume nicht ausgelastet oder anderweitig benötigt werden,
- e) die Nutzenden gegen Ordnungsvorschriften, z. B. Haus- oder Hallenordnung etc., zuwiderhandeln.

2.2.3 Tritt infolge eines vom Vermieter nicht zu vertretenden Umstandes dadurch eine Beeinträchtigung der Nutzung ein, dass Einrichtungen der Schulräume (Heizung, Entlüftung, Beleuchtung, etc.) ausfallen oder sonstige Betriebsstörungen auftreten, so kann der/die Nutzende keinen Schadensersatzanspruch geltend machen.

Sofern die Beeinträchtigungen bereits vor der Nutzung bekannt sind, kann er vom Vertrag zurücktreten. Durch den Rücktritt wird er von der Bezahlung des Nutzungsentgeltes befreit.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 5

3. Pflichten der Nutzenden

3.1 Die Nutzenden sind verpflichtet, den Weisungen der Schulleitungen oder eines Beauftragten (Hausmeister) zu folgen und die in den Schulgebäuden bzw. Hallen jeweils ausgehängte Haus- und Hallenordnung sowie die besonderen Ordnungsvorschriften (siehe I.4) zu beachten. Den mit der Überwachung der Haus- bzw. Hallenordnung beauftragten Bediensteten des Landkreises Karlsruhe, den Schulleitungen oder den Lehrkräften ist jederzeit der Zutritt zu den mitgenutzten Räumen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, auf Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen und deren Abstellung zu verlangen.

Der Vertragsgegenstand darf von Nutzenden nur in der im Nutzungsvertrag genannten Art und Weise genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Während der Nutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass

- a) während der vollen Zeit der Inanspruchnahme der überlassenen Räume eine für die Einhaltung der Haus- bzw. Hallenordnung sowie der besonderen Ordnungsvorschriften verantwortliche Person ununterbrochen anwesend ist,
- b) ein geordneter Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.

3.3 Die Nutzenden sind für die Reinhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Schulräume und -hallen verantwortlich. Die erforderliche Unterhaltsreinigung der Schulräume und -hallen wird vom Landkreis an den Wochentagen von Montag bis Freitag durchgeführt. Die über das übliche Maß einer Unterhaltsreinigung hinausgehende Verunreinigung wird auf Kosten der Nutzenden beseitigt. Die Kosten einer Sonderreinigung werden vom Vermieter an die Nutzenden weiterberechnet. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sonderreinigung wird vom Landkreis bzw. vom Hausmeister in Abstimmung mit den Reinigungskräften getroffen.

Die durch besondere Nutzung der Räume anfallenden Abfälle (Verpackungen, Essensreste, Dekorationsreste, Stoffreste etc.) sind von den Nutzenden zu entsorgen.

4. Besondere Ordnungsvorschriften

4.1 Rauchen innerhalb der Schulgebäude und den Sportstätten sowie das Betreten anderer, als der zugewiesenen Räume ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen bei gesellschaftlichen Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Räumen bedürfen einer Sondergenehmigung.

4.2 Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Pausenhöfen ist nicht gestattet.

4.3 Bei der Nutzung von Schulräumen außerhalb der Unterrichtszeit ist der von der Schulleitung bestimmte Ein- bzw. Ausgang zu benutzen.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 6

- 4.4 Die Bedienung der Regelungstechnik für Beleuchtungs-, Heizungs- und Duschanlagen ist den Nutzenden grundsätzlich untersagt. Sie ist ausschließlich Sache des Hausmeisters. Soweit die baulichen Voraussetzungen vorliegen und von Sportvereinen bzw. Nutzenden eine zuverlässige Aufsichtsperson benannt wird, kann mit diesem die Übertragung der Schlüsselgewalt vertraglich vereinbart werden. In diesem Ausnahmefall kann die Aufsichtsperson verpflichtet werden, eine ordnungsgemäße Benutzung und eine etwaige Bedienung der technischen Einrichtungen sicherzustellen.
- 4.5 Sofern Nutzenden Schlüssel für Schulräume, Hallen, Geräteräume und Schränke oder sonstige Einrichtungen übergeben werden, sind sie für die Dauer der Überlassung der Schlüssel für den ordnungsgemäßen Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich. Auf Ziffer II.5.3 wird verwiesen.
- 4.6 Die Turn- oder Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Besuchende dürfen sich nur an den durch die Schulleitung bzw. den Hausmeistern bestimmten, gegen Beschädigungen des Fußbodens gesicherten Plätzen aufhalten.

5. Haftung

- 5.1 Der Landkreis überlässt die Schulräume und die gedeckten Sportstätten inklusive der Großgeräte (z. B. Barren, Reck etc.) in ordnungsgemäßem Zustand. Kleingeräte (z. B. Hütchen, Bälle etc.) sind von den Nutzenden zu stellen. Nutzende sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden; sie werden nach Möglichkeit vom Hausmeister sofort gesperrt.

Nutzende haften für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen durch seine Nutzung entstehen. Sachschäden im baulichen Bereich sowie Schäden am Schulinventar und an Sportgeräten werden durch den Hausmeister festgestellt und dem Amt für Gebäudemanagement mitgeteilt.

Die Kosten der Behebung werden den Nutzenden in Rechnung gestellt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- 5.2 Nutzende stellen den Landkreis von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitgliederinnen und Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie mit dem Zugang zu den Gebäuden, Räumen und Anlagen entstehen frei, es sei denn, diese wurden durch den Landkreis, der Schulleitung oder deren Beauftragte oder Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Verantwortung der Nutzenden nach Ziffer 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 7

5.3 Bei Verlust eines dem/der Nutzenden überlassenen Schlüssels haftet der/die Nutzende für den Ersatz der Schließanlage bis zu einem Betrag von 25.000 €.

6. Entgelte

6.1 Für die Nutzung der schulischen Räume sowie der gedeckten Sportstätten werden die in Ziffer I der als Anlage beigefügten Entgeltordnung aufgeführten Entgelte erhoben.

6.2 Die Berechnung des Entgelts bei Dauerbelegung erfolgt halbjährlich entsprechend der gebuchten Zeiten.

6.3 Die Berechnung des Entgelts bei Einzelbelegung erfolgt nach Abschluss der Nutzung.

6.4 Schuldner ist die jeweilig nutzende Person. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

6.5 Die Entgelte sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Kreiskasse zu überweisen.

6.6 Der Landkreis ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

III. Kreiseigene Berufsfachschulen

1. Allgemeines

Der Landkreis Karlsruhe bietet folgende Fachschulen zur Nutzung an:

- Fachschule für Maschinentechnik (Vollzeit)
- Meisterschule für Maschinenbauberufe (Teilzeit)
- Fachschule für Weiterbildung in der Pflege (Teilzeit)
- Fachschule für Organisation und Führung (Teilzeit)
- Fachschule für Gebäudesystemtechnik (Teilzeit)

Ein Rechtsanspruch auf Besuch einer Fachschule besteht nicht. Die Zulassung zu einer Fachschule wird nach Erfüllung der entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen durch die Schulleitungen erteilt. Mit Unterschrift der Anmeldung zum Unterricht werden die Bedingungen dieser Entgeltordnung angenommen.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 8

2. Schulgeld

Für den Besuch der Fachschulen werden nach Ziffer II des in der beigelegten Anlage aufgeführten Entgeltverzeichnisses Schulgelder erhoben.

Das Schulgeld ist jeweils spätestens bis zu Beginn des Semesters bzw. des Schuljahres zu bezahlen. Die Bezahlung des Schulgeldes ist Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht.

Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Schule begründet keine Rückzahlungspflicht. Soweit das Ausscheiden aus Gründen erfolgt, die die Schülerinnen und Schüler unverschuldet treffen (Unfall, Krankheit etc.), wird das auf die restliche Schulzeit entfallende anteilige Schulgeld erstattet.

IV. Kreismedienzentrum

1. Allgemeines

Der Landkreis Karlsruhe betreibt ein Kreismedienzentrum (KMZ) im Rahmen des Medienzentrenengesetzes Baden-Württemberg in Bruchsal mit Außenstelle in Ettlingen. Das KMZ erfüllt die Aufgaben im Rahmen des Medienzentrenengesetzes. Insbesondere hält es Medien und Geräte vor, die von Schulträgern im Kreisgebiet, Kindergärten, eingetragenen Vereinen und Private ausgeliehen werden können. Das KMZ verleiht audiovisuelle Medien und Geräte für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.

Ein Verleih der Medien und Geräte zum Zwecke der gewerblichen Nutzung ist ausgeschlossen.

2. Entgelte

- 2.1. Die Ausleihe von audiovisuellen Medien ist für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler an öffentlichen staatlichen Schulen, für eingetragene Vereine und Kindergärten (kommunal, kirchlich, landkreiseigen etc.), die sich im Landkreis Karlsruhe befinden, entgeltfrei. Das Gleiche gilt für Schulen in privater Trägerschaft, die einen Privatschulbeitrag an das Landesmedienzentrum leisten sowie staatlich anerkannte Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung, sofern sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.
- 2.2. Die Ausleihe von Geräten ist für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler an öffentlichen staatlichen Schulen und Kindergärten (kommunal, kirchlich, landkreiseigen etc.), die sich im Landkreis Karlsruhe befinden, entgeltfrei. Das Gleiche gilt für Schulen in privater Trägerschaft, die einen Privatschulbeitrag an das Landesmedienzentrum leisten sowie staatlich anerkannte Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung, sofern sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.
- 2.3. Die Entgelte werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Nutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 9

3. Säumniszuschläge / Beschädigung von Medien und Geräten

- 3.1 Bei verspäteter Rückgabe von **Medien** aus dem Verleih fällt pro Tag und pro Medium ein Säumniszuschlag in Höhe von jeweils 1 € an.

Bei erkennbarer Beschädigung des Mediums durch Entleihende ist der Preis für die Wiederbeschaffung zu entrichten. Für beschädigte Transporthüllen haben Entleihende je 1 € zu bezahlen.

- 3.2 Bei **Geräten**, die kostenlos entliehen werden, wird für jeden Tag, um den die Ausleihfrist überschritten wird, ein Säumniszuschlag in Höhe des vollen Tagessatzes für eingetragene Vereine erhoben. Sie beträgt 20 € für Beamer, 5 € für andere Geräte.

Bei Geräten, die von Privatpersonen entliehen werden, wird für jeden Tag, um den die Ausleihfrist überschritten wird, ein Säumniszuschlag in Höhe des vollen Tagessatzes für die Privatentleihgebühr erhoben.

- 3.3 Der Abhol- und Rückgabetag wird als ein Tag berechnet. Samstage und Sonntage zählen nicht als Ausleihtage. Samstage und Sonntage werden für die Berechnung der Säumniszuschläge nicht berücksichtigt.

4. Pflichten der Nutzenden und Haftung

- 4.1 Entleihende sind verpflichtet, die Medien und Geräte des Kreismedienzentrums vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Leitung des Kreismedienzentrums mitzuteilen.

- 4.2 Entleihende sind verpflichtet, die entliehenen Medien und Geräte sachgerecht und pfleglich zu behandeln und für eine sichere Aufbewahrung zu sorgen. Die entstehenden Schäden sind dem Kreismedienzentrum zu ersetzen.

- 4.3 Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten und auf Gefahr des Entleihers. Dies gilt auch, wenn Entgeltfreiheit nach Ziffer IV.2.1 und IV.2.2 besteht.

- 4.4 Es besteht ein Kopier- und Vervielfältigungsverbot für alle entliehenen Medien.

- 4.5 Die bei öffentlichen Vorführungen anfallenden GEMA-Gebühren sind durch die Ausleihe nicht abgegolten. Sie sind durch den Veranstalter mit der GEMA abzurechnen. Entleihende haben die lizenzrechtlichen und urheberrechtlichen Vorgaben für alle Arten der Nutzung und der Vorführung zu beachten.

- 4.6 Das Kreismedienzentrum behält sich vor, Kunden vom Verleih auszuschließen, die grob gegen die Ausleihbedingungen verstoßen.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 10

5. Sonstige Bedingungen

- 5.1 Für die Anmeldung von Schülerinnen und Schülern von öffentlichen Schulen ist eine Schulbescheinigung erforderlich. Bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren ist zusätzlich eine Unterschrift der Eltern notwendig.

Für die Anmeldung der weiteren in Ziffer IV.2 genannten Personen ist ein Nachweis (z.B. ein Dienstaussweis) vorzulegen, aus dem die Zugehörigkeit zur angegebenen Institution hervorgeht.

- 5.2 Die Anerkennung der Verleihbedingungen erfolgt mit der Aufgabe der Bestellung. Die Ausleihdauer von Medien und Geräten beträgt zunächst 2 Wochen. Eine Verlängerung um eine weitere Woche ist nur innerhalb des Verleihzeitraums möglich (Online, per Mail oder telefonisch). Liegt bereits eine Reservierung für das zu verlängernde Medium / Gerät vor, ist keine Verlängerung möglich.

V. Mittagessen in den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten

1. Allgemeines

Der Landkreis Karlsruhe ist Schulträger von

4 sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Geistigbehinderte:

- Paula-Fürst-Schule in Oberderdingen (mit Schulkindergarten)
- Karl-Berberich-Schule in Bruchsal (mit Schulkindergarten)
- Gartenschule in Ettlingen (mit Schulkindergarten)
- Hardtwaldschule in Karlsruhe-Neureut

1 sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum für Sprachbehinderte

- Astrid-Lindgren-Schule in Forst (mit Schulkindergarten)

1 sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum für Körperbehinderte

- Ludwig-Guttmann-Schule in Karlsbad-Langensteinbach

Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, erhalten an vier Wochentagen (montags bis donnerstags) ein warmes Mittagessen.

Die Erziehungsberechtigten haben sich an den Kosten des Mittagessens zu beteiligen. Die Entgelte sind in dem beigefügten Entgeltverzeichnis unter Ziffer IV aufgeführt.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 11

VI. Nutzung von Räumen des Landkreises

1. Allgemeines

- 1.1 Grundsätzlich hat die eigene Nutzung des Landkreises Vorrang.
- 1.2 Soweit Räume nach Ziff. 1.1 nicht belegt sind, kann die Überlassung zur einmaligen Benutzung erfolgen. Der Landkreis kann die zeitgleiche Benutzung verschiedener Räume durch verschiedene Nutzende trotz freier Raumkapazität versagen, wenn zu befürchten oder davon auszugehen ist, dass sich die verschiedenen Nutzungen aufgrund ihrer Eigenart gegenseitig negativ beeinflussen können.
- 1.3 Die Räume können an Vereine und Organisation sowie kirchliche Gemeinschaften mit Sitz im Land- bzw. Stadtkreis Karlsruhe sowie an Unternehmen, mit denen der Landkreis Karlsruhe Geschäftsbeziehung unterhält, überlassen werden.
- 1.4 Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Beauftragten des Landkreises ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 1.5 Die Nutzung der Garderobe und die Aufbewahrung der Kleidungsstücke obliegen den Nutzenden. Eine Haftung des Landkreises ist ausgeschlossen.

2. Räume und Nutzungsumfang

Für Nutzungsüberlassungen nach VI.1.2 kommen folgende Räume in Betracht:

Dienstleistungszentrum Bruchsal

- 1.007 / 2.007 / 4.107, je ca. 25 m²
- Schulungsraum 3.007, ca. 38 m²
- Cafeteria 4.008, ca. 142 m²

Die Überlassung der Räume schließt die Benutzung der jeweiligen Toiletten, Zugangs- und Flurflächen mit ein.

3. Nutzungsbeginn; Nutzungsende

- 3.1 Spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn ist ein schriftlicher Antrag auf Nutzung einzureichen.

Der Antrag soll die genauen Angaben über die Nutzenden, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Nutzung enthalten.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 12

Die Nutzung der Räume wird durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Nutzungsvertrag) des Vermieters mit den jeweiligen Nutzenden vereinbart.

Das Nutzungsverhältnis wird erst dann rechtswirksam, wenn beide Parteien einen unterschriebenen Nutzungsvertrag erhalten haben.

Die Bedingungen dieser Entgeltordnung sind Bestandteile des Nutzungsvertrages; eine Änderung ist nur durch schriftliche Vereinbarung möglich. Diese Bedingungen gelten durch die Nutzenden mit Zugang des Nutzungsvertrages als anerkannt.

3.2 Das Nutzungsverhältnis endet durch

- a) Ablauf der Nutzungsdauer
- b) Kündigung seitens des Landkreises aus wichtigem Grund, insbesondere aus den in Nummer 3.3 genannten Gründen
- c) Rücktritt oder Verzicht seitens der Nutzenden

3.3 Das Nutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn

- a) die überlassenen Räume für betriebliche Zwecke benötigt werden,
- b) die Nutzenden gegen Ordnungsvorschriften, z. B. Hausordnung etc., zuwiderhandeln

3.4 Tritt infolge eines vom Vermieter nicht zu vertretenden Umstandes dadurch eine Beeinträchtigung der Nutzung ein, dass Einrichtungen der Gebäude ausfallen oder sonstige Betriebsstörungen auftreten, so kann der/die Nutzende keinen Schadensersatzanspruch geltend machen.

Sofern die Beeinträchtigungen bereits vor der Nutzung bekannt sind, kann er vom Vertrag zurücktreten. Durch den Rücktritt wird er von der Bezahlung des Nutzungsentgeltes befreit.

4. Entgelte

4.1 Für die Nutzung der Räume werden die in Ziffer V. des als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnisses aufgeführten Entgelte erhoben. Die Entgelte werden anhand des jeweiligen Tagessatzes erhoben und sind unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer.

4.2 Die Berechnung des Entgelts erfolgt nach Abschluss der Nutzung.

4.3 Schuldner ist der/die jeweilige Nutzende. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 13

4.4 Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Kreiskasse zu überweisen.

4.5 Der Landkreis ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen vom 25.11.2016 verliert gleichzeitig Ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 21.11.2022

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Anlage 1
zur Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen
Verzeichnis der Entgelte

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 14

Anlage 1

zur Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Verzeichnis der Entgelte

I. Entgelte für die Nutzung von Schulräumen, Turn- oder Sporthallen oder sonstigen schulischen Einrichtungen.

Sporthalle

- Belegung von 1 Hallendrittel 20 €/Stunde zzgl. MwSt.
- Belegung von 2 Hallendrittel 38 €/Stunde zzgl. MwSt.
- Belegung von 3 Hallendrittel 54 €/Stunde zzgl. MwSt.

Turnhalle

26 €/Stunde zzgl. MwSt.

Gymnastikraum

13 €/Stunde zzgl. MwSt.

Rhythmikraum

8 €/Stunde zzgl. MwSt.

Lehrschwimmbecken

35 €/Stunde zzgl. MwSt.

Unterrichtsraum, Theaterraum

14 €/Stunde zzgl. MwSt.

Fachraum, wie z. B. Labor, Küche, Werkstatt, Physik-/ Chemieraum

20 €/Stunde zzgl. MwSt.

Mehrzweckraum Gewerbliches Bildungszentrum Bruchsal

15 €/Stunde zzgl. MwSt.

Aula Handelslehranstalt Bruchsal

33 €/Stunde zzgl. MwSt.

Aula Gewerbliche Schule Bretten

15 €/Stunde zzgl. MwSt.

Befreiung

Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei für die Durchführung von Zwischenprüfungen, Gesellen- und Facharbeitergehilfenprüfungen, die Gesellenfreisprechungsfeiern, die Blutspendenaktionen des DRK und für Berufswettkämpfe überlassen.

II. Schulgelder zur Nutzung von Fachschulen (gültig bis einschließlich Schuljahr 2022/2023)

Schulart

Fachschule für Maschinentechnik (Vollzeit)	295 €/ Semester
Meisterschule für Maschinenbauberufe (Teilzeit)	250 €/ Semester
Fachschule für Weiterbildung in der Pflege (Teilzeit)	135 €/ Semester
Fachschule für Organisation und Führung (Teilzeit)	115 €/ Semester
Fachschule für Gebäudesystemtechnik (Teilzeit)	225 €/ Semester

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 15

III. Entgelte für die Nutzung des Kreismedienzentrums

Für öffentliche Schulen und Kindergärten, Schulen in privater Trägerschaft mit Privatschulbeitrag an das Landesmedienzentrum und staatlich anerkannte Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung gelten folgende Entgelte:

Geräte	Schulen / Kindergärten € / Tag	Eingetragene Vereine € / Tag	Privatpersonen € / Tag
Projektionstechnik			
Beamer	kostenfrei	20,00 zzgl. MwSt.	70,00 zzgl. MwSt.
16 mm Projektor	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Super 8 Projektor	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Diaprojektor	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Diascanner Nikon	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Overhead-Projektor	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Leinwand (diverse Größen)	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Episkop	kostenfrei	kostenfrei	15,00 zzgl. MwSt.
Video / Bildtechnik			
Digitale Videokamera (Mini-DV)	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Digitale Fotokamera	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Stativ für Mikro / Kamera	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
DVD-Recorder	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
DVD-Recorder VHS	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Presenter DVD-VHS	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Fernsehmonitor	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
S-VHS-Player	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Audiotechnik			
Digitale Recorder / Player	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Profi Mikrofon / Funkmikrofon	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Kraftbox / Verstärker	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Mischpult	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Aktivboxen	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Sonstiges			
IPad	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.
Laptop	kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt.

Kämmereiamt	Landratsamt Karlsruhe	20
	Entgeltordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen	Seite 16

Geräte	Schulen / Kindergärten € / Tag	Eingetragene Vereine € / Tag	Privatpersonen € / Tag
Lichttechnik Leuchtenkoffer	kostenfrei kostenfrei	5,00 zzgl. MwSt. 5,00 zzgl. MwSt.	15,00 zzgl. MwSt. 15,00 zzgl. MwSt.

Medien	Schulen / Kindergärten € / Tag	Eingetragene Vereine € / Tag	Privatpersonen € / Tag
Für alle Medienarten	kostenfrei	kostenfrei	Jahresgebühr 25,00 zzgl. MwSt.

IV. Mittagessen in den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	4,10 € pro Essen
Schulkindergärten	2,05 € pro Essen

Ohne Vorliegen einer Abbuchungsermächtigung für den Zahlungsverkehr wird für den erhöhten Verwaltungsaufwand ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 € pro Monat erhoben.

V. Nutzung von Räumen des Landkreises

Räume im Dienstleistungszentrum Bruchsal

1.007 / 2.007 / 4.107	40 €/Tag
Cafeteria 4.008	240 €/Tag
Schulungsraum 3.007	65 €/Tag